



ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßen- und Vorgartenbreite
- Fläche für Garagen
- zulässig Erdgeschoß, ^{Walmdach} Satteldach, Dachneigung 25-28°
- zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, Satteldach, Dachneigung 48 - 52°
- zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß Satteldach, Dachneigung 22 - 28°
- Schutzzone, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist

für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

| | | |
|-----------------|-----|-----|
| | GRZ | GFZ |
| bei E+DG u. E+1 | 0,4 | 0,4 |
| bei E+1 | 0,4 | 0,7 |
- 7) Die im Bebauungsplan vorgesehenen erdgeschossigen Häuser mit der Bezeichnung E haben Walmdächer mit einer Dachneigung von 25-28° zu erhalten. Traufhöhe max. 3,00 m, Sockelhöhe 0,50 m. Die im Bebauungsplan vorgesehenen erdgeschossigen Häuser mit ausgebautem Dach haben Satteldächer mit einer Dachneigung von 48-52° zu erhalten. Traufhöhe max. 3,00 m, Sockelhöhe max. 0,50 m. Die vorgesehenen Häuser E+1 haben ein Satteldach mit einer Dachneigung von 22-28° zu erhalten. Traufhöhe 6,00 m, Sockelhöhe max. 50 cm.
- 8) Die im Bebauungsplan vorgesehene Schutzzone für die Starkstromleitung ist von Bauten aller Art freizuhalten.

GEUSFELD

LKRS. GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN "HOFÄCKER"

Gerolzhofen, den 17.9.1969

CHRISTIAN KOST
Architekt BDB
vereinigter Schöner
8723 GEROLZHOFEN
Kolpingstraße 11 - Telefon 410

FESTSETZUNGEN und HINWEISE

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet
 Bauweise: offeng Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: 600 m²
 Mindestgrenzabstand: 3,00 m

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.11.69 bis 24.11.69 öffentlich ausgelegt
 Geusfeld, den 24.11.69

Schönwiesing
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom als Satzung beschlossen.
 Geusfeld, den 26.7.70

Schönwiesing
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk des ~~Landratsamtes~~ ^{Landratsamtes} Gerolzhofen, den 15. 10. 1970
 Der Bebauungsplan der Gemeinde Geusfeld wurde mit Bescheid des Landratsamtes Gerolzhofen vom 15.10.1970 genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 8.11.70 bis 8.11.70 öffentlich ausgelegt worden.
 Die Genehmigung und Auslegung ist am 8.11.70 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Geusfeld, den 23.11.70
Schönwiesing
(Bürgermeister)

TEKTUR
 Bebauungsplan "Hofäcker" der Gemeinde Geusfeld geändert.

Gerolzhofen, 9.2.1971
CHRISTIAN KOST
Architekt BDB
8723 GEROLZHOFEN
Kolpingstraße 11, Telefon 0938405

Der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 BBauG wird zugestimmt.

Gerolzhofen, den 16. 4. 1971
 Landratsamt

Paulus
(Paulus)
Reg.überinspektor

U Anlage zum Schreiben
 W vom: 12.12.69
 O AZ: TB22-Tr/61